

deutigen und flagranten Verstoß gegen seine Resolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) darstellen.

Der Rat erklärt erneut, daß er die Sonderkommission bei der Durchführung ihrer Inspektionen und der Wahrnehmung der anderen ihr vom Rat übertragenen Aufgaben voll unterstützt. Der Rat weist die Versuche Iraks zurück, der Durchführung von Inspektionen durch die Sonderkommission Bedingungen aufzuerlegen.

Der Rat verlangt erneut, daß Irak den einschlägigen Ratsresolutionen Folge leistet und insbesondere den Inspektionsgruppen der Sonderkommission sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie zu inspizieren wünschen.

Der Rat ersucht den Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission, sich so bald wie möglich nach Bagdad zu begeben, um den sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu allen Standorten zu erwirken, welche die Sonderkommission zu inspizieren wünscht, und einen zukunftsgerichteten Dialog über andere Fragen zu führen, die unter das Mandat der Kommission fallen. Er ersucht den Exekutivvorsitzenden ferner, im Anschluß an seinen Besuch sofort über die dabei erzielten Ergebnisse und über die Auswirkungen der irakischen Politiken auf das Mandat und die Arbeit der Sonderkommission Bericht zu erstatten."

Auf seiner 3691. Sitzung am 23. August 1996 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁷:

"Angesichts des bevorstehenden Besuchs des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission in Bagdad bekräftigt der Sicherheitsrat nachdrücklich seine volle Unterstützung der Sonderkommission bei der Durchführung ihrer Inspektionen und der Wahrnehmung der anderen ihr vom Rat übertragenen Aufgaben. Der Rat wiederholt, welche Bedeutung er der vollen Befolgung der einschlägigen Ratsresolutionen durch Irak beimißt. Er unterstreicht die wichtige Rolle der Inspektionsgruppen der Sonderkommission und verlangt erneut, daß ihnen sofortiger, bedingungsloser und uneingeschränkter Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt wird, die sie zu inspizieren wünschen, sowie zu allen irakischen Amtsträgern, die sie zu befragen wünschen, damit die Sonderkommission ihren Auftrag voll erfüllen kann.

In diesem Zusammenhang ist der Rat weiter ernsthaft darüber besorgt, daß Irak die Resolution 1060 (1996) vom 12. Juni 1996 sowie die sonstigen die Sonderkommission betreffenden Ratsresolutionen nicht vollinhaltlich befolgt. Die wiederholte Weigerung Iraks, den Inspektionsgruppen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu den Standorten zu gewähren, die sie zu inspizieren wünschen, sowie die Versuche der Regierung Iraks, der Sonderkommission bei der Durchführung von Befragungen irakischer Amtsträger Bedingungen aufzuerlegen, stellen eine grobe Verletzung der Verpflichtungen Iraks aus den Resolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) dar. Der Rat stellt fest, daß dieses Verhalten auch im Widerspruch zu den Verpflichtungen steht, welche die Regierung Iraks in ihrer Gemeinsamen Erklärung mit der Sonderkommission vom 22. Juni 1996 eingegangen ist, und fordert die Regierung Iraks nachdrücklich auf, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Der Rat erinnert die Regierung Iraks daran, daß der Exekutivvorsitzende der Sonderkommission seinen Bericht gemäß Abschnitt C der Resolution 687 (1991) nur dann vorlegen kann, wenn sie ihre Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen vollständig erfüllt. Der Rat wird auch weiterhin prüfen, wie die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtungen durch Irak am besten sichergestellt werden kann.

Der Rat ersucht den Exekutivvorsitzenden, ihm über die Ergebnisse seines Besuchs Bericht zu erstatten."

Am 9. Oktober 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁸:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 27. September 1996¹⁹ haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes geprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage zum 4. April 1997 erneut zu prüfen."

Auf seiner 3729. Sitzung am 30. Dezember 1996 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

¹⁸ S/1996/840.

¹⁹ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/801.

¹⁷ S/PRST/1996/36.